

RS OGH 1998/7/28 1Ob173/98t, 9ObA247/98h, 2Ob251/98w, 3Ob45/00i, 1Ob55/00w, 2Ob220/00t, 7Ob117/00g,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

ABGB §905 IA

LGVÜ Art5 Z1

EuGVÜ Art5 Abs1

Rechtssatz

Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden.

Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen; spätere Änderungen dieses Orts - hier durch Schuldnerwechsel gemäß §§ 1 und 2 Abs 2 Z 1 UmwG - sind unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/98t

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 173/98t

Veröff: SZ 71/129

- 9 ObA 247/98h

Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 247/98h

Auch; nur: Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden. Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen. (T1)

- 2 Ob 251/98w

Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 251/98w

Vgl auch; nur: Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden. (T2); Beisatz: Für jeden Klageanspruch muss der Erfüllungsort selbständig geprüft und festgestellt werden. (T3)

- 3 Ob 45/00i

Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 45/00i

Auch; nur T1

- 1 Ob 55/00w

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 55/00w

Auch; Beisatz: Österreichisches Recht ist deshalb anzuwenden, weil ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 36 IPRG - das EVÜ ist noch nicht anzuwenden (Z. 2 BGBI I 1999/18) - vorliegt, der nach dem Recht des Staats zu beurteilen ist, in dem die Partei, die nicht überwiegend Geld schuldet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (T4)

- 2 Ob 220/00t

Entscheidungstext OGH 14.09.2000 2 Ob 220/00t

Auch; nur T2

- 7 Ob 117/00g

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 117/00g

Vgl auch

- 7 Ob 76/01d

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 76/01d

Auch; nur T2

- 6 Ob 27/01s

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 27/01s

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 34/02k

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 34/02k

nur T1

- 3 Ob 111/02y

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 111/02y

nur: Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen. (T5)

- 7 Ob 89/03v

Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 89/03v

Auch; nur T2; Beisatz: Geldschulden sind in Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung Schickschulden. Bei einer solchen Schuld bleibt der Wohnsitz des Schuldners Erfüllungsort. (T6)

- 7 Ob 189/03z

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 189/03z

Vgl auch; Beisatz: Geldschulden sind sowohl nach österreichischem (§ 905 Abs 2 ABGB), als auch nach deutschem Recht (§ 270 BGB) im Zweifel (qualifizierte) Schickschulden, für die in der Regel der Wohnsitz des Schuldners zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses Erfüllungsort ist. (T7)

- 1 Ob 63/03a

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 63/03a

Vgl aber; Beisatz: Durch Art 5 Abs 1 EuGVVO kommt es - anders als nach der bisherigen Rechtsprechung, die bei der Einklagung von Geldleistungsverpflichtungen in Anbetracht der Qualifikation von Geldschulden als (qualifizierte) Schickschulden den Wohnsitz des Schuldners als zuständigkeitsbegründend ansah, - zu einer Beurteilung der Zuständigkeit in jedem Falle nach dem Ort der charakteristischen Leistung. Hier: Stornokosten. (T8)

- 1 Ob 90/07b

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 90/07b

Auch; nur T5; Veröff: SZ 2007/160

- 2 Ob 192/07k

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 192/07k

Vgl aber; Vgl Beis wie T8; Beisatz: Hier: Werklohn. (T9)

- 8 Ob 56/11k

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 Ob 56/11k

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110434

Im RIS seit

27.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at